

Rappottenstein, den 30.6.2010

Verordnung des Gemeinderates betreffend Kanalbenützungsgebühr

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **30.6.2010** folgende
K a n a l a b g a b e n o r d n u n g für die Gemeinde Rappottenstein (**KG
Lembach/Grossgundholz**) beschlossen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr Für den Schmutzwasserkanal, (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl 8230, zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz

beim **Schmutzwasserkanal** mit **EURO 2,20**
festgesetzt.

- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **EURO 63,28** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlung und zwar jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde, Raiba Zwettl, Konto Nr. 1.300.060, Bankleitzahl 32990, zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenmessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **01. Oktober 2010** (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977

Der Bürgermeister

angeschlagen am:
abzunehmen am:
abgenommen am: